

Hinweise zu § 14 Abs. 2a, b, c – Risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenplanung (RAP) für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 a + b (zentrale und dezentrale Wasserwerke):

Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte:

Für die genannten Wasserwerke kann von Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach den Parametern der Gruppen A und B (ehemals Routine und umfassende Untersuchung nach Anlage 4) abgewichen werden.

Hinweis: Eine Reduzierung von mikrobiologischen Parametern inklusive Geruch, Geschmack und TOC ist nicht möglich. Die RAP ist nicht anwendbar für radioaktive Stoffe.

Bedingung für die Anpassung des Untersuchungsumfangs durch die RAP ist, dass für die Verringerung der Häufigkeit der Probenahme oder die Streichung eines Parameters eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers nicht zu besorgen ist.

Für die RAP sind alle Messwerte aus mindestens 3 Jahren der letzten 7 Jahre zu berücksichtigen. Die Mindesthäufigkeit der Probennahmen darf verringert werden, wenn diese jüngsten Messwerte weniger als 60 Prozent des Grenzwertes betragen. Ein Parameter darf gestrichen werden, wenn diese jüngsten Messwerte weniger als 30 Prozent betragen. Bei der Berechnung der Werte wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt.

Die angepasste Probennahmeplanung kann auf Antrag des Usl vom Gesundheitsamt genehmigt werden. Die Risikobewertung orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen nach DIN EN 15975-2 - Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement.

Dazu erstellt der Usl einen Risikobewertungsbericht mit einer Ergebniszusammenfassung der Risikobewertung und einem Anpassungsvorschlag der Probennahmeplanung sowie einer geeigneten Information für die betroffenen Verbraucher nach § 21 TrinkwV. Der Ersteller der Risikobewertung verfügt über hinreichende Fachkenntnisse über das betreffende Versorgungssystem und hat durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich (u.a. DIN EN 15975-2).

Hinweis: Eine RAP kann auch dazu führen, dass der Parameterumfang erweitert wird und die Untersuchungshäufigkeiten sich erhöhen.

Eine RAP ist maximal fünf Jahre gültig. Eine Verlängerung ist für weitere fünf Jahre möglich nach aktualisierter Risikobewertung inklusive Messung.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Sie im Vorfeld einer RAP die Wirtschaftlichkeit für Ihr Wasserversorgungsunternehmen prüfen sollten. Die Erstellung einer RAP ist keine Verpflichtung nach der TrinkwV, sondern eine freiwillige Maßnahme des Usl.

Die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserordnung“ sind auf den Seiten des UBA unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk/empfehlungen-stellungnahmen-zu-trinkwasser> veröffentlicht und abrufbar.